

Hausordnung für die Benützung der Einrichtungen des Innsbrucker Turnvereins 1863 (1849)

Der ehrenamtlich tätige Vereinsvorstand des ITV hat diese Hausordnung erstellt, um einer möglichst großen Zahl von Sportbegeisterten einen reibungslosen Sportbetrieb zu ermöglichen. Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen sind notwendig, um einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes zu ermöglichen und Gefahren aller Art zu verhindern. Die Benützung der Einrichtungen des Innsbrucker Turnvereins ist daher nur unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen möglich:

1. Anmeldung, Zutritt, Aufenthalt:

- a) Angebote des Innsbrucker Turnvereins, die einer Aufnahme als Teilnehmer/in bedürfen können nur in Anspruch genommen werden, wenn diese entweder im Onlineportal "Vereinfacht" oder direkt über das Büro vorab gebucht, der dafür zu entrichtende Beitrag im Vorhinein bezahlt und bei jedem Besuch der Eintritts-Kontrolle unaufgefordert der persönliche QR-Code (ITV-Ausweis) zur elektronischen Registrierung vorgewiesen wird.
- b) Aufforderungen und Anweisungen FunktionärInnen des von Innsbrucker Turnvereins, von dessen in Auftrag tätigen ÜbungsleiterInnen, InstruktorInnen und TrainerInnen sowie den Mitarbeiterinnen der Eintritts-Kontrolle sind unmittelbar Folge zu leisten.
- c) Die Turnhallen dürfen ausschließlich über den Garderobenbereich und keinesfalls direkt über die Türen beim Haupteingang betreten werden.
- d) Der Eintritt in das Gebäude des Innsbrucker Turnvereins ist frühestens 15 Minuten vor Beginn des Angebots, dessen Besuch beabsichtigt ist, möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Innsbrucker Turnverein die Aufsicht über Kinder und Jugendliche ohne Begleitung durch eine/n Erziehungsberechtigte/n nur höchstens 15 Minuten vor und während der im Turnstundenplan angegebenen Dauer des in Anspruch genommenen Sportangebots übernimmt.

- e) Das pünktliche Erscheinen am Beginn jedes Angebots liegt besonders im Interesse jedes Einzelnen, da der Stundenaufbau so gestaltet ist, dass am Anfang jeder Trainingseinheit wichtige Aufwärmübungen durchgeführt werden, die unabdingbar sind, um das Verletzungsrisiko bestmöglich zu minimieren. Deshalb ist der Eintritt in das Gebäude 5 Minuten nach Beginn eines jeden Angebots nicht mehr möglich. Allfällige Ausnahmen durch die ÜbungsleiterInnen sind von diesen auch zu verantworten.
- f) Der Aufenthalt von Begleitpersonen im Gebäude ist nicht erlaubt, sofern dies nicht bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr zur Vorbereitung auf die sportliche Aktivität oder zur Abholung unerlässlich ist und es sich auf eine Begleitperson pro Kind beschränkt. Diesfalls hat sich der Aufenthalt im Gebäude jedoch auf das absolut notwendige zeitliche Ausmaß und räumlich auf die Garderoben zu beschränken. Der Eingangsbereich, die Stiegenauf- und -abgänge sowie der Gang vor den Garderoben sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Diese Bereiche dürfen nur für die Registrierung am Kassenschalter sowie den Zugang zu den Garderoben und den Turnhallen, keinesfalls jedoch zum auch nur kurzzeitigen Aufenthalt benützt werden.
- g) Beachten Sie das allgemeine Rauchverbot und helfen Sie uns bei dem Bemühen um Sauberkeit in allen unseren Räumen. Bei allfälligen Beschädigungen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter.

2. Garderoben:

- a) Es dürfen ausschließlich die für die einzelnen Angebote des Vereins vorgesehenen und gekennzeichneten Garderobenräume betreten und benützt werden.
- b) Bekleidung und Schuhe, die nicht der Sportausübung im Rahmen der Angebote des Vereins dienen, sind für die Dauer des Aufenthaltes im Vereinsgebäude in den Garderoben abzulegen und dort zu belassen. Wertgegenstände sollten hingegen im eigenen Interesse nicht in den Garderoben zurückgelassen oder anderweitig unbeaufsichtigt bleiben.

3. Turnhallen:

a) Die Turnhallen und die Stiegenaufgänge zu deren Eingängen dürfen nur von den TeilnehmerInnen benützt werden. Allen anderen Personen ist der auch nur kurzzeitige Aufenthalt nicht erlaubt.

- b) Das Betreten der Turnhallen mit Schuhen, die nicht ausschließlich in Indoor-Sportanlagen verwendet werden, ist ausnahmslos untersagt. Schuhe dürfen keine Abriebe auf den Böden hinterlassen. Dennoch verursachte Abriebe sind von den Verursachern ohne Aufschub wieder zu entfernen.
- c) Die Mitnahme von Speisen und Getränken in das Vereinsgebäude, insbesondere in die Turnhallen, Geräteräume und Garderoben und deren dortiger Verzehr ist verboten. Davon ausgenommen ist lediglich Wasser in unzerbrechlichen und dicht schließenden Trinkflaschen.

4. <u>Unfallvermeidung:</u>

- a) Gegenstände, die nicht der Sportausübung im Rahmen der Angebote des Vereins dienen, insbesondere Fahrzeuge aller Art, Kinderwägen und sperrige Dinge dürfen, auf Grund der beengten baulichen Gegebenheiten, nicht in das Gebäude mitgenommen oder darin abgestellt werden.
- b) Fahrzeuge aller Art und Kinderwägen dürfen im Hofraum nur während der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins oder für die Dauer der Leistungserbringung für den Verein, in platzsparender Art und Weise und nur in dem Ausmaß abgestellt werden, dass der Zugang zu den Gebäuden zu jeder Zeit ungehindert möglich ist.
- c) Die Rechte der Parkplatzmieter sind zu achten. Im Besonderen ist der Zugang zu den im Hofraum abgestellten Fahrzeugen immer frei zu halten und den Parkplatzmietern jederzeit die ungehinderte Zu- und Abfahrt zu den Parkplätzen und das Rangieren im Hofraum zu ermöglichen. Um Schäden an den im Hof abgestellten Fahrzeugen und Unfälle zu vermeiden, ist das Spielen im Hofraum und die dortige Verwendung von Fahrzeugen aller Art (Fahrräder, Laufräder, Roller, Skateboards usw.), außer zum Zu- und Abfahren, untersagt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Aufsichtspflicht der Eltern hin.
- d) Der Aufenthalt von lebenden Tieren aller Art im Gebäude ist untersagt. Sofern diese im Hofraum verwahrt werden, hat dies außerhalb des Zugangsbereichs zu den Gebäuden so zu erfolgen, dass für Jeden und zu jeder Zeit die Benützung der Zugänge und der Eingänge ohne Kontakt mit Tieren möglich ist.

5. Wirksamkeit:

Die Hausordnung tritt am 21. Oktober 2024 in Kraft.

Der Vereinsvorstand ist überzeugt, dass bei Einhaltung dieser Regelungen ein gutes Miteinander gelingen wird.

Der Turnrat

Innsbruck, am 21. Oktober 2024